



## Befugnis zur Datenweitergabe gemäß

### § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

#### 1. Ausgangspunkt

Ausgangspunkt für eine Datenweitergabe ist immer die **Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**. Das heißt: welche konkreten Verhaltensweisen/Symptome oder ernst zu nehmende Vermutungen (aus entwicklungspsychologischer, psychosozialer oder medizinischer Sicht) weisen im Einzelfall auf eine mögliche Gefährdung hin?

#### Einschätzung der Gefährdungssituation im Hinblick auf:

**Grad des Gefährdungspotentials:** Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigungen für das Kind ein, die von der Gefährdung (potentiell) ausgehen?

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch

**Grad der Gewissheit:** Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt?

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
sehr unsicher	unsicher	eher sicher	sicher	sehr sicher

#### 2. Tragfähigkeit der Hilfebeziehung bewerten

**Eigene Hilfemöglichkeiten:** Wie gut ist es möglich, mit Ihren eigenen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?:

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

**Dringlichkeit, den wirksamen Schutz des Kindes sicherzustellen:** Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung zum/zur Patient/in für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen zu nutzen?

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

**Befinden sich alle 4 Einschätzungen im Bereich 3 – 5, ist eine Informationsweitergabe – auch gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen – sinnvoll und zulässig. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden, ist sie sogar geboten.**

**Grundsätzlich ist bei der Datenweitergabe die Einwilligung der Betroffenen abzufragen. Ist das nicht möglich, kann die Datenweitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen erfolgen! Außer: Dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt!**